

4.2. Folgende Festlegungen zum Vordruck 9204 werden verändert:

— Spalten 2 und 3:

Es gilt: Spalte 2 = Spalte 5 + Spalte 6
+ Spalte 7

Spalte 3 = Spalte 5 - j - Spalte 6

— Die Festlegungen zu den Spalten 4, 5 und 7 gelten für die neu festgelegten Spalten 3, 4 und 6.

— Spalte 5:

Gegenläufige negative Wirkungen, die direkt mit Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Zusammenhang stehen (z. B. Verlagerung, Einstellung und Verringerung der Produktion veralteter Erzeugnisse zur Sicherung der Kapazitätsbereitstellung; Substitution von Material und Energieträgern; Stillstandzeiten infolge von Rationalisierungsinvestitionen und Generalreparaturen) sowie durch Produktionssteigerung begründete relative Einsparungen an Ressourcen.

— Spalte 7:

Positive und negative Veränderungen durch weitere Faktoren (z. B. Sortiments- und Strukturänderungen, Kooperationsveränderungen, Begrenzung durch materielle Ressourcen, Veränderung der nominellen Arbeitszeit und deren produktive Nutzung). Die Form des Nachweises der konkreten Veränderungen ist durch die Kombinate spezifisch festzulegen.

Zeile 8 000:

Die Ausarbeitung der Angaben in den Zeilen 8 000 bis 8 900 hat gemäß den Festlegungen des Teils M-I „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“, Ziff. 8.4. Abs. 4 zu erfolgen.

IV. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B, Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.1. (S. 6)

In Abs. 2 wird Buchst. c ergänzt um:

„sowie Erzeugnisse der Jugendmode“

Der Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

(11) Die Planung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften²⁾ durchzuführen. Die als Bestandteil der Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung zu planenden wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt sind unter Anwendung des Vordruckes 1122^{2 3)} von den Kombinat an die Ministerien und von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichen.

2. In Ziff. 4.4. (S. 9) werden die Absätze 4 und 6 wie folgt gefaßt:

(4) Von den Kombinat der Industrie und des Bauwesens sind an das zuständige Ministerium die Kennziffern der Produktion neuentwickelter Erzeugnisse entsprechend der Nomenklatur des Vordruckes 1151

auf maschinenlesbaren Datenträgern für die Erzeugnisse einzureichen, die

— Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind,

— die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur maßgeblich beeinflussen und die Devisenrentabilität verbessern,

— den geplanten Erneuerungsgrad der Kombinate insbesondere durch S- und M-Positionen untersetzen.

(6) Von den Ministerien der Industrie und des Bauwesens sind maschinenlesbare Datenträger und EDV-Drucklisten an die Staatliche Plankommission einzureichen; An das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, das Ministerium für Außenhandel und für Konsumgüter außerdem an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie das Amt für Preise sind EDV-Drucklisten zu übergeben.

3. Zu Ziff. 4.5. (S. 12)

3.1. Im Abs. 1 wird der Text in der Klammer (2. Zeile) wie folgt gefaßt:

(einschließlich der Erzeugnisse der Jugendmode, der 1000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter)

3.2. Im Abs. 3 wird der 1. Anstrich nach dem 1. Satz wie folgt gefaßt:

Die Sortimentskonzeptionen für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung durch die bilanzverantwortlichen Minister bis zum 15. März⁴⁾ des dem Planjahr vorangehenden Jahres der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben. Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben sind aus den Sortimentskonzeptionen die Angaben über die Erzeugnisse der Jugendmode bis zum 15. 2. des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres an die Staatliche Plankommission zu übergeben:

Erzeugnisse der Jugendmode in Menge bzw. Wert für folgende staatliche Plankennziffern:

- Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
- Produktion für die Bevölkerung in Menge
- Lieferungen für die Bevölkerung in Menge

Die Angaben zur Entwicklung der Erzeugnisse der Jugendmode aus den Sortimentskonzeptionen sind mit der zuständigen FDJ-Leitung abzustimmen.

3.3. In Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode.

4. In Ziff. 4.6. wird als Abs. 8 aufgenommen:

(8) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten (Hersteller) sind mit den Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung zu beauftragen. Der Wert der herstellerseitigen Modernisierungsleistungen ist als Darunterposition der staatlichen Plankennziffer Industrielle Warenproduktion zu IAP in der Untergliederung

— darunter herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen

— darunter herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel

zu planen und abzurechnen. Die Grundlage dafür bilden die für volkswirtschaftlich wichtige hersteller-

2) Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).

3) Dieser Vordruck ist ab Mai 1986 beim Vordruckverlag Spremberg zu beziehen. Vom Vordruckverlag Spremberg kann von diesem Zeitpunkt ab auch der Vordruck 1121 - Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition — für die EDV-gestützte Planung in den Kombinat und Betrieben bezogen werden.

4) Der Termin wurde den beteiligten zentralen Staatsorganen bereits mitgeteilt.